

BGer 6F_8/2020 vom 7. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_8_2020

FR: TF 6F_8/2020 du 7 mai 2020

IT: TF 6F_8/2020 del 7 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 4. Februar 2020 auf eine Beschwerde der Gesuchsteller mangels hinreichender Begründung i.S.v. Art. 42 Abs. 2 BGG nicht ein (Verfahren 6B_31/2020).

Die Gesuchsteller verlangen mit Eingabe von 19. Februar 2020 die Revision des bundesgerichtlichen Urteils.

E. 2

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt.

Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121 - 123 BGG). Der Revisionsgrund hat sich auf den Gegenstand des zu revidierenden Urteils zu beziehen; handelt es sich dabei um einen Nichteintretensentscheid, muss der Revisionsgrund die Nichteintretensmotive beschlagen (Urteil 6F_8/2019 vom 16. April 2019 E.2 mit Hinweis).

E. 3

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Formvorschriften gemäss Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 121 ff. BGG . Die Gesuchsteller setzen sich mit dem zu revidierenden Nichteintretensentscheid vom 4. Februar 2020 nicht auseinander und zeigen nicht auf, dass oder inwieweit dieser Anlass für eine Revision gesetzt haben soll.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. Angesichts der bekannten finanziellen Situation der Gesuchsteller und des geringen Aufwandes kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 und 5 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG), womit das implizite Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos wird (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.